

Informationen zum Zugang zum Datenabruf nach § 34a BMG für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes und der Länder

AG BMG, Fassung vom 13. März 2025 für die Verwendung ab 1. Mai 2026

1. Meldedatenabruf für öffentliche Stellen: bundesweit 24/7 verfügbar

Benötigen Behörden oder öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben Angaben zu Personen, die bei der Meldebehörde vorliegen (z.B. die aktuelle oder eine frühere Anschrift, den Familienstand, die Staatsangehörigkeit, Angaben zum Ehepartner, zu minderjährigen Kindern), können diese Angaben jederzeit automatisiert abgerufen werden.

§§ 34, 34a, 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes eröffnen Behörden oder öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland den automatisierten Abruf von Meldedaten.

Der automatisierte Abruf von Meldedaten steht Behörden oder öffentliche Stellen als elektronischer Abruf bundesweit 24/7 zur Verfügung und ist zulässig, wenn die Kenntnis der Meldedaten zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist. Das Einverständnis der Person, über die Meldedaten abgerufen werden sollen, muss nicht eingeholt werden.

Die Möglichkeit, Meldedaten automatisiert abzurufen, besteht im Grundsatz bereits seit dem 1. November 2015. Seit dem 1. Mai 2022 ist eine verbesserte Version für den Meldedatenabruf verfügbar, die die Übermittlung von Meldedaten länderübergreifend und in zwei unterschiedlichen Suchfunktionen gewährleistet.

1.1 Vorteile für öffentliche Stellen und betroffene Person

Die Nutzung des automatisierten Abrufs von Meldedaten hat viele Vorteile

- Die im Abruf erhobenen Meldedaten sind stets aktuell.
- Der für die Aufgabenerfüllung erforderliche Datenkranz und der Zeitpunkt, zu dem die Daten vorliegen müssen, kann von der öffentlichen Stelle selbst bestimmt werden.
- Eine Prüfung der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen entfällt.
- Der Service für Bürgerinnen und Bürger wird verbessert, indem diese von Vorlagepflichten entlastet werden (Stichwort „Once-Only“).

1.2 Entlastung der betroffenen Person von Vorlagepflichten

Viele Angaben, die in einer Meldebescheinigung enthalten sind, können einfach und zu dem Zeitpunkt, zu dem sie benötigt werden, automatisiert durch öffentliche Stellen abgerufen werden. Soweit Behörden oder öffentliche Stellen jetzt noch für eine Verwaltungsleistung die Vorlage einer Meldebescheinigung verlangen, können diese die Bürgerinnen und Bürger von der Vorlagepflicht entlasten, indem sie die benötigten Daten selbst abrufen.

1.3 Automatisierter Abruf ist der Regelfall

Eine Datenübermittlung in schriftlicher Form erfolgt nur noch, wenn eine elektronische Datenübermittlung nicht verfügbar ist, nicht zulässig ist oder verfügbar und zulässig wäre, aber die empfangende Stelle besondere Umstände geltend macht, von einer elektronischen Datenübermittlung abzuweichen (vgl. § 34 Absatz 2 Bundesmeldegesetz). Seit dem 1. Mai 2022 werden schriftlich gestellte Ersuchen auf Übermittlung von Meldedaten durch die Meldebehörden nachrangig bearbeitet. Die Datenübermittlung erfolgt durch das Bereithalten der Daten durch die Meldebehörde zum anschließenden automatisierten Abruf unmittelbar durch die andere öffentliche Stelle oder durch elektronische Datenübertragung.

Die Verfügbarkeit des automatisierten Meldedatenabrufs wird durch die Länder sichergestellt. Die Bearbeitung schriftlicher Ersuchen stellt insofern den Ausnahmefall dar.

Der automatisierte Abruf eröffnet die Übernahme in das eigene Fachverfahren. Übertragungsfehler werden hierdurch ausgeschlossen.

2. Personensuche und freie Suche im automatisierten Abruf

Der automatisierte Meldedatenabruf wird in zwei unterschiedlichen Suchfunktionen zur Verfügung gestellt:

2.1 Personensuche nach § 34a Abs. 2 BMG

Mit der Personensuche werden Meldedaten zu einer Person abgerufen, die bereits namentlich bekannt ist. Mit der Verwendung vorgegebener Pflichtfelder (Name, Vorname, Anschrift oder Wohnort mit weiteren Daten) kann im Melderegister die gesuchte Person regelmäßig identifiziert und die benötigten Daten übermittelt werden. Hierfür muss die zuständige Meldebehörde bekannt sein, bei der die Person im Melderegister erfasst ist. Es muss also mindestens ein Wohnort angegeben werden.

Mit der Personensuche werden alle Geschäftsfälle unterstützt, bei denen eine Behörde oder öffentliche Stelle aktuelle Daten aus dem Melderegister zu einer ihr bereits bekannten Person zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung benötigt. Geschäftsfälle dieser Art sind regelmäßig bei allen Behörden oder öffentlichen Stellen der Leistungsverwaltung zu finden. Auch Behörden oder öffentliche Stellen der Ordnungsverwaltung können sich mit der Personensuche in die Lage versetzen, ihre gesetzlichen Aufgaben effizient zu erfüllen.

2.2 Freie Suche nach § 34a Abs. 3 BMG

Mit der freien Suche können Meldedaten von einer Vielzahl von Personen abgerufen werden, die nicht namentlich bestimmt sind. Diese spezielle Abrufart hilft insbesondere Gefahrenabwehrbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder anderen Behörden mit Sicherheitsaufgaben bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Andere Behörden können die freie Suche z.B. dazu verwenden, wenn ihnen die Meldedaten einer anhand der im Melderegister gespeicherten Meldedaten bestimmbarer Personengruppe zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bekannt sein müssen. Die freie Suche hilft auch bei der Adressermittlung von Personen mit unbekannter Anschrift über einen größeren Suchbereich (max. der Suchbereich eines Bundeslandes), sofern bzw. soweit das jeweilige Bundesland eine übergreifende Suche zulässt (siehe hierzu auch Ziffer 3 der Anlage zur Bundesmeldedatenabrufverordnung – BMeldDAV).

In beiden Suchfunktionen wird eine gleichzeitige Abfrage mehrerer Personen für einen automatisierten Abgleich zur Aktualisierung von Registern nicht unterstützt.

2.3 Auswahl- und Abrufdaten

Für die Personensuche und die freie Suche stehen jeweils unterschiedliche Kataloge für die Auswahlkataloge (Daten, die von der suchenden Stelle angegeben werden müssen) und die Abrufkataloge (Daten, die abgerufen werden können) zur Verfügung. Weiterhin stehen bestimmten Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden oder besonders gesetzlich ermächtigten öffentlichen Stellen zusätzliche Daten im Abruf zur Verfügung.

Jede Behörde oder öffentliche Stelle, kann aus einem umfangreichen Grundkatalog von Meldedaten die Daten abrufen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind (Abrufberechtigung 1). Besonders gesetzlich ermächtigte öffentliche Stellen dürfen zusätzliche Daten abrufen (Abrufberechtigung 2). Bestimmte Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden dürfen darüber hinaus weitere Daten abrufen (Abrufberechtigung 3) Nur das Ausländerzentralregister darf die AZR-Nummer ohne Beschränkung verwenden (Abrufberechtigung 4).

Die Datenkataloge der Auswahl- und Abrufkataloge sind in §§ 34a, 38 Bundesmeldegesetz und in der BMeldDAV bestimmt (https://www.gesetze-im-internet.de/bmelddav_2022/).

3. Zugang zum automatisierten Meldedatenabruf

Behörden oder öffentlichen Stellen stehen zwei Zugangsmöglichkeiten offen, um am Datenabruf teilzunehmen:

1. Datenabruf über die zentrale Stelle eines Landes
2. Datenabruf über eine eigene XMeld-Schnittstelle

3.1 Datenabruf über die zentrale Stelle eines Landes

Die Länder haben in der Mehrzahl je eine zentrale Abruf durchführende Stelle für ihre Behörden und öffentlichen Stellen eingerichtet, über die Anfragen gestellt werden können. Die Anfragen können dabei an Meldebehörden/Landesregister innerhalb des eigenen Bundeslandes gestellt werden oder auch an Meldebehörden/Landesregister anderer Bundesländer (länderübergreifender Meldedatenabruf). Es reicht daher der Zugang zu der zentralen Stelle des Sitzlandes der Behörde oder öffentlichen Stelle aus, um auch in allen anderen Bundesländern Meldedaten abfragen zu können. Die Implementierung und der Betrieb einer eigenen XMeld-Schnittstelle ist dann nicht erforderlich.

Über die Registrierung bei einer zentralen Stelle entscheidet das jeweilige Bundesland in eigener Zuständigkeit. Hierbei wird geprüft, welche Abrufberechtigung der öffentlichen Stelle zuzuordnen ist, damit ihr die für sie bestimmten Auswahldaten zugeordnet und die für sie bestimmten Daten zum Abruf bereitgestellt werden können.

Ein Anspruch öffentlicher Stellen außerhalb der jeweiligen Landesverwaltung auf Aufnahme in das System der den zentralen Abruf durchführenden Stelle besteht nicht.

Die technischen Anschlussbedingungen, das Verfahren, eventuelle Kosten und weitere sind bei der zentralen Stelle des Landes in Erfahrung zu bringen.

3.2 Datenabruf über eine eigene XMeld-Schnittstelle

3.2.1 Zulassung einzelner Behörden oder öffentlichen Stellen

Alle Behörden oder öffentliche Stellen können eine eigene XMeld-Schnittstelle (für Informationen zu XMeld siehe XMeld - Koordinierungsstelle für IT-Standards (osci.de)) für den Datenabruf in der jeweils gültigen Fassung verwenden, soweit sie nicht durch landesrechtliche Vorgaben zum Anschluss an eine zentrale Stelle (siehe Abschnitt 3.1) verpflichtet sind.

Die synchronen XMeld-Nachrichtenpaare für die Personensuche (Nachrichten 1330/1331) und die freie Suche (Nachrichten 1332/1333) werden dabei von allen Auskunft gebenden Stellen der Bundesländer unterstützt. Für die Anfragen ist die Nutzung des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten geltenden Fassung (<https://www.xoev.de/osci-xta-3355>) zu verwenden und es ist eine Verzeichnung der öffentlichen Stelle im Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) erforderlich. Die Zuordnung zu einer Abrufberechtigung und die Zulassung von abrufenden Stellen zum Abruf über eine eigene XMeld-Schnittstelle erfolgt für einzelne Behörden und öffentliche Stellen durch die von dem jeweiligen Land benannte zuständige Stelle.

Die Nutzung einer eigenen XMeld-Schnittstelle eignet sich insbesondere für Behörden oder öffentliche Stellen, die den automatisierten Meldedatenabruf aus dem eigenen Fachverfahren durchführen möchten oder über keinen Zugang zu einer zentralen Stelle eines Landes verfügen. Abfragen können mit den erforderlichen Suchdaten aus der eigenen Datenbank befüllt und versendet werden. Die empfangenden Antworten enthalten strukturierte Daten, die in automatisierten Prozessen weiterverarbeitet werden können.

Die Nutzung des Standards XMeld ist kostenlos; die Implementierung der XMeld-Schnittstelle im eigenen Verfahren, die regelmäßige Pflege dieser Schnittstelle, die Nutzung des DVDV etc. führen jedoch zu Kosten, die von interessierten Behörden oder öffentliche Stellen selbst zu ermitteln sind.

3.2.2 Zulassung ganzer DVDV-Kategorienvon Behörden oder öffentlichen Stellen

Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, die mittels einer eigenen XMeld-Schnittstelle Daten abrufen möchten und bereits im DVDV mit einem eindeutigen Organisationsschlüssel verzeichnet sind bzw. deren Aufnahme mit einem eindeutigen Organisationsschlüssel geplant ist, können gegenüber der nach Landesregelung zuständigen Stelle darum ersuchen, mit ihrem Organisationsschlüssel am automatisierten bundesweiten Datenabruf nach § 34a BMG teilzunehmen.

Sind diese Behörden oder öffentlichen Stellen in allen Bundesländern tätig (z.B. Standesämter, Ausländerbehörden) können sie einen gemeinsamen Antrag gegenüber dem Meldewesen formulieren, um mit ihrer DVDV-Kategorie am automatisierten Datenabruf nach § 34a BMG teilzunehmen. Sie können ihr Ersuchen über eine hierzu beauftragte Stelle (z.B. lassen sich die Behörden durch eine die Aufsicht führende Stelle in Bund oder einem Bundesland vertreten) an die zentrale Abruf durchführende Stelle des Landes übermitteln, in dem die beauftragte Stelle ihren Sitz hat. Die zentrale Abruf durchführende Stelle leitet das Ersuchen an die nach der jeweiligen Landesregelung zuständige Stelle zur Prüfung weiter. Die Prüfung durch die nach der jeweiligen Landesregelung zuständige Stelle für das Meldewesen erfolgt für die gesamte DVDV-Kategorie.

Voraussetzungen sind:

- Es wird ein DVDV-Eintragungskonzept vorgelegt, das dem Meldewesen eine Bewertung ermöglicht.
 - Die DVDV-Kategorie verweist auf eine gesetzliche Bestimmung der dafür zugelassenen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen und ihrer Aufgaben (DVDV-Kategorie-Definition).
 - Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die der DVDV-Kategorie zugeordnet werden dürfen, entsprechen der Behördendefinition gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG.
 - Es liegt eine Zusicherung vor, dass die Zulassung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zu der DVDV-Kategorie geregelt ist und nur Behörden und sonstige öffentliche Stellen zugelassen werden, die der DVDV-Kategorie-Definition entsprechen.

- Es ist definiert, welcher Abrufberechtigung nach BMG die öffentlichen Stellen zugeordnet werden möchten unter Angaben der Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabenerfüllung. Darüber hinaus wird eine Aussage zu den zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen Abrufdaten und den zum Abruf verwendeten Auswahldaten gegeben. Zudem gibt es eine Aussage dazu, aufgrund welcher Rechtsvorschriften, die Datenverarbeitung zugelassen ist.
- Es liegt eine Zusicherung vor, dass Änderungen an den o. g. Punkten unverzüglich der nach der jeweiligen Landesregelung zuständigen Stelle gemeldet werden, um die Auswirkungen auf die Zulassung zum Datenabruf nach § 34a BMG beurteilen zu können.

Im Rahmen ihrer Prüfung bewertet die nach der jeweiligen Landesregelung zuständige Stelle für den Bereich des Meldewesens,

1. ob die DVDV-Kategorie-Definition eindeutig und nachvollziehbar ist und ob der DVDV-Kategorie eindeutige Abrufberechtigungen nach dem BMG zugeordnet werden können,
2. welcher Abrufberechtigung nach dem BMG die DVDV-Kategorie zugeordnet werden sollte und
3. zu welchem bundesweit einheitlichen Stichtag die Nutzung der DVDV-Kategorie für den Bereich des Meldewesens umgesetzt werden sollte. Hierbei sind die Vorgaben aus dem Abschnitt 1 zu beachten.

4. Kontaktdaten in den Ländern

Weiterführende Informationen zur Registrierung für den Datenabruf über die zentrale Stelle oder über die Voraussetzungen für den Datenabruf über eine eigene XMeld-Schnittstelle können bei den in Anlage 1 aufgeführten Stellen erfragt werden.